

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler Stefan Sandrini
Stefan Engele

Martina Malfertheiner Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi Massimo Moser

Andrea Tinti Michael Schieder

Stephanie Vigl Roberto Cainelli

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Nummer:

73

vom:

2020-06-03

Autor:

Andrea Tinti

Peter Winkler

Rundschreiben

An alle interessierten Kunden

Covid-19 - Neustart-Verordnung - Wesentliche Neuigkeiten

1 EINFÜHRUNG

Kürzlich wurde im Amtsblatt der Republik die sog. "Neustart-Verordnung"¹ veröffentlicht; sie enthält dringende Maßnahmen zugunsten von Unternehmen, Arbeitern und Familien im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie.

Die Verordnung umfasst 266 Artikel und ist am 19.5.2020 in Kraft getreten; im Zuge ihrer Umwandlung in ein Gesetz sind Ergänzungen und Abänderungen möglich.

2 AUFSCHUB ZAHLUNGEN

2.1 Aufschub auf den Monat Juni für Sportvereine und -verbände

Die gesamtstaatliche Sportverbände, die Körperschaften zur Förderung des Sports und die Amateur- und Profisportvereine können die Zahlungen:

- der MwSt., der Steuereinhalte auf die Einkünfte aus unselbständiger Arbeit und gleichgestellte Einkünfte, der Sozialbeiträge und der INAIL-Prämien;
- bis zum 30.6.2020 (statt bis zum 31.5.2020) aussetzen.

2.2 Aufschub auf den 16.9.2020 der bereits ausgesetzten Zahlungen

Die Fälligkeit für die Durchführung der ausgesetzten Zahlungen von Steuern und Sozialbeiträgen ist nun der 16.9.2020 (in einer einmaligen Zahlung oder als erste von bis zu 4 gleichbleibenden Raten); es fallen keine Zinsen und Strafen an.

In der nachfolgenden Tabelle werden die ausgesetzten Zahlungen und die neuen Fälligkeiten zusammengefasst.

1 Verordnung DL 19.5.2020 Nr. 34

Ausgesetzte Zahlungen	“Alte” Fälligkeit	“Neue” Fälligkeit
Fällige Zahlungen in den Monaten März und April 2020 der Steuereinbehalte auf die Einkünfte aus unselbständiger Arbeit und gleichgestellten Einkünfte, Sozialbeiträge und INAIL-Prämien, sowie MwSt.-zahlungen im Monat März 2020 für Steuerzahler in den Branchen, die von der Krise besonderes betroffen wurden (z.B. Tourismus, Gastwirtschaft, Sport und Unterhaltung, Kultur, Personenbetreuung, Transportwesen etc.)	31.5.2020 mit einer einzigen Zahlung oder in bis zu 5 gleichbleibenden monatlichen Raten ab Mai 2020	16.9.2020 mit einer einzigen Zahlung oder in bis zu 4 gleichbleibenden monatlichen Raten ab dem 16.9.2020
Fällige Zahlungen im Monat März 2020 der MwSt., der Steuereinbehalte auf die Einkünfte aus unselbständiger Arbeit und gleichgestellte Einkünfte, der Sozialbeiträge und INAIL-Prämien für Unternehmer und Freiberufler mit Erlösen oder Vergütungen bis zu 2 Millionen Euro im Besteuerungszeitraum vor jenem zum 17.3.2020 (2019 für die Steuerzahler, deren Geschäfts- mit dem Kalenderjahr zusammenfällt).	31.5.2020 mit einer einzigen Zahlung oder in bis zu 5 gleichbleibenden monatlichen Raten ab Mai 2020	16.9.2020 mit einer einzigen Zahlung oder in bis zu 4 gleichbleibenden monatlichen Raten ab dem 16.9.2020
Fällige Zahlungen in den Monaten April und Mai 2020 der MwSt., der Steuereinbehalte auf die Einkünfte aus unselbständiger Arbeit und gleichgestellte Einkünfte, der Sozialbeiträge und INAIL-Prämien für Steuerzahler, deren Umsatzvolumen oder deren Tageseinnahmen in den Monaten März und April 2020 gegenüber denselben Monaten im Vorjahr um mindestens 33% (Steuerzahler mit Erlösen oder Vergütungen bis zu 50 Millionen Euro im Jahr 2019) oder um mindestens 50% (Steuerzahler mit Erlösen oder Vergütungen Umsatzerlösen über 50 Millionen Euro im Jahr 2019) zurückgegangen sind.	30.6.2020 mit einer einzigen Zahlung oder in bis zu 5 gleichbleibenden monatlichen Raten ab Juni 2020	16.9.2020 mit einer einzigen Zahlung oder in bis zu 4 gleichbleibenden monatlichen Raten ab dem 16.9.2020

Ausgesetzte Zahlungen	“Alte” Fälligkeit	“Neue” Fälligkeit
Fällige MwSt.-Zahlungen im Monat März 2020 für Unternehmer und Freiberufler mit Domizil, Rechts- oder Geschäftssitz in den Provinzen Bergamo, Brescia, Cremona, Lodi und Piacenza.	31.5.2020 mit einer einzigen Zahlung oder in bis zu 5 gleichbleibenden monatlichen Raten ab Mai 2020	16.9.2020 mit einer einzigen Zahlung oder in bis zu 4 gleichbleibenden monatlichen Raten ab dem 16.9.2020
Fällige MwSt.-Zahlungen im Monat April und Mai 2020 für Unternehmer und Freiberufler mit Domizil, Rechts- oder Geschäftssitz in den Provinzen Bergamo, Brescia, Cremona, Lodi und Piacenza, deren Umsatzvolumen oder deren Tageseinnahmen in den Monaten März und April 2020 gegenüber denselben Monaten im Vorjahr um mindestens 33% zurückgegangen sind.	30.6.2020 mit einer einzigen Zahlung oder in bis zu 5 gleichbleibenden monatlichen Raten ab Juni 2020	16.9.2020 mit einer einzigen Zahlung oder in bis zu 4 gleichbleibenden monatlichen Raten ab dem 16.9.2020
Fällige Zahlungen in den Monaten April und Mai 2020 der MwSt., der Steuereinbehalte auf die Einkünfte aus unselbständiger Arbeit und gleichgestellte Einkünfte, Sozialbeiträge und INAIL-Prämien für Steuerzahler, die ihre Tätigkeit erst seit dem 1.4.2019 aufgenommen haben.	30.6.2020 mit einer einzigen Zahlung oder in bis zu 5 gleichbleibenden monatlichen Raten ab Juni 2020	16.9.2020 mit einer einzigen Zahlung oder in bis zu 4 gleichbleibenden monatlichen Raten ab dem 16.9.2020
Fällige Zahlungen in den Monaten März, April und Mai 2020 der MwSt., der Steuereinbehalte auf die Einkünfte aus unselbständiger Arbeit und gleichgestellte Einkünfte, Sozialbeiträge und INAIL-Prämien für die gesamtstaatlichen Sportverbände, die Körperschaften zur Förderung des Sports und die Amateur- und Profisportvereine.	30.6.2020 mit einer einzigen Zahlung oder in bis zu 5 gleichbleibenden monatlichen Raten ab Juni 2020	16.9.2020 mit einer einzigen Zahlung oder in bis zu 4 gleichbleibenden monatlichen Raten ab dem 16.9.2020
Fällige Zahlungen im Juni 2020 der MwSt., der Steuereinbehalte auf die Einkünfte aus unselbständiger Arbeit und gleichgestellte Einkünfte, Sozialbeiträge und INAIL-Prämien für die gesamtstaatlichen Sportverbände, die Körperschaften zur Förderung des Sports und die Amateur- und Profisportvereine.	-	16.9.2020 mit einer einzigen Zahlung oder in bis zu 4 gleichbleibenden monatlichen Raten ab dem 16.9.2020
Fällige Zahlungen in den Monaten April und Mai 2020 der Steuereinbehalte auf die Einkünfte aus unselbständiger Arbeit und gleichgestellte Einkünfte, die Sozialbeiträge und INAIL-Prämien durch nichtgewerbliche Körperschaften einschließlich der	30.6.2020 mit einer einzigen Zahlung oder in bis zu 5 gleichbleibenden	16.9.2020 mit einer einzigen Zahlung oder in bis zu 4 gleichbleibenden

Körperschaften im "Dritten Sektor" und der zivilrechtlich anerkannten Kultusgemeinschaften, welche gemeinnützige institutionelle Tätigkeiten durchführen, jedoch nicht in der Form eines Unternehmens.	monatlichen Raten ab Juni 2020	monatlichen Raten ab dem 16.9.2020
Fällige Zahlungen zwischen dem 21.2.2020 und dem 31.3.2020 durch Steuerzahler mit Domizil, Rechts- oder Geschäftssitz in den Gemeinden Bertónico, Casalpusterlengo, Castelgerundo, Castiglione D'Adda, Codogno, Fombio, Maleo, San Fiorano, Somaglia, Terranova der Passerini und Vo'.	31.5.2020 mit einer einzigen Zahlung oder in bis zu 5 gleichbleibenden monatlichen Raten ab Mai 2020	16.9.2020 mit einer einzigen Zahlung oder in bis zu 4 gleichbleibenden monatlichen Raten ab dem 16.9.2020
Fällige Zahlungen der Sozialbeiträge und INAIL-Prämien zwischen dem 23.2.2020 und dem 30.4.2020 durch Steuerzahler mit Domizil, Rechts- oder Geschäftssitz in den Gemeinden Bertónico, Casalpusterlengo, Castelgerundo, Castiglione D'Adda, Codogno, Fombio, Maleo, San Fiorano, Somaglia, Terranova der Passerini und Vo'.	1.5.2020 mit einer einzigen Zahlung oder in bis zu 5 gleichbleibenden monatlichen Raten	16.9.2020 mit einer einzigen Zahlung oder in bis zu 4 gleichbleibenden monatlichen Raten ab dem 16.9.2020

2.3 Zahlung der Steuereinbehalte

Die neuen Fälligkeiten gelten auch für die Zahlung der infolge der Covid-Krise nicht abgeführten Steuereinbehalte durch die Steuersubstitute. In der nachfolgenden Tabelle werden die ausgesetzten Zahlungen und die neuen Fälligkeiten zusammengefasst.

Nicht abgeführte Steuereinbehalte	"Alte" Fälligkeit	"Neue" Fälligkeit
<p>Nicht abgeführte Steuereinbehalte auf die Einkünfte aus selbständiger Arbeit und die Provisionen im Sinne der Art. 25 und 25-bis DPR 600/73:</p> <ul style="list-style-type: none"> durch Freiberufler und Vertreter mit Umsatzerlösen oder Vergütungen bis zu 400.000,00 Euro im Besteuerungszeitraum 2019, sofern sie im Vormonat keine Aufwendungen für unselbständige oder gleichgestellte Arbeit bestritten haben; im Zeitraum zwischen dem 17.3.2020 und dem 31.5.2020. 	31.7.2020 mit einer einzigen Zahlung oder in bis zu 5 gleichbleibenden monatlichen Raten ab luglio 2020	16.9.2020 mit einer einzigen Zahlung oder in bis zu 4 gleichbleibenden monatlichen Raten ab dem 16.9.2020
<p>Nicht abgeführte Steuereinbehalte auf die Einkünfte aus unselbständiger Arbeit und gleichgestellte Einkünfte sowie auf Vergütungen und sonstige Einkünfte, die durch den Staat entrichtet werden, im Sinne der Art. 23, 24 und 29 DPR 600/73:</p> <ul style="list-style-type: none"> durch Steuersubstitute mit Rechtssitz oder Geschäftssitz in den Gemeinden Bertónico, Casalpusterlengo, Castelgerundo, Castiglione D'Adda, Codogno, Fombio, Maleo, San Fiorano, Somaglia, Terranova der Passerini und Vo'; im Zeitraum zwischen dem 21.2.2020 und dem 31.3.2020. 	31.5.2020 mit einer einzigen Zahlung oder in bis zu 5 gleichbleibenden monatlichen Raten ab Mai 2020	16.9.2020 mit einer einzigen Zahlung oder in bis zu 4 gleichbleibenden monatlichen Raten auch durch die Steuersubstitute

3 IRAP

Steuerzahler mit Umsatzerlösen oder Vergütungen bis zu 250 Millionen Euro im Besteuerungszeitraum vor jenem zum 19.5.2020 (2019 für die Steuerzahler, deren Geschäfts- mit dem Kalenderjahr zusammenfällt) sind von der Pflicht zur Zahlung:

- des IRAP-Saldos für den Besteuerungszeitraum zum 31.12.2019 (2019 für die Steuerzahler, deren Geschäfts- mit dem Kalenderjahr zusammenfällt);
- und der ersten Rate der IRAP-Vorauszahlung für den folgenden Besteuerungszeitraum (2020 für die Steuerzahler, deren Geschäfts- mit dem Kalenderjahr zusammenfällt) befreit.

Die Vorauszahlung für den Besteuerungszeitraum zum 31.12.2019 (also 2019 für die Steuerzahler, deren Geschäfts- mit dem Kalenderjahr zusammenfällt) bleibt geschuldet.

3.1 Steuerzahler, die weiterhin zur Zahlung verpflichtet sind

Folgende Steuerzahler müssen diese Zahlungen unabhängig von ihrem Umsatzvolumen dennoch abführen:

- die Finanzmittler (z.B. Banken) und die Beteiligungsgesellschaften²;
- Versicherungen³;
- und die öffentliche Verwaltung⁴.

Diese Steuerzahler führen also also Saldo und Vorauszahlung auf die IRAP nach den allgemeinen Regeln ab.

3.2 Betrag der erlassenen Zahlungen

3.2.1 Berechnung des Saldos für 2019

Der Saldo für 2019 entspricht der Steuerschuld nach Abzug der Vorauszahlungen, wie sie aus der IRAP-Erklärung für 2019 hervorgeht.

Es handelt sich also offensichtlich nur dann um eine Begünstigung, wenn eine Schuld als Saldobetrag ausgewiesen wird – also im allgemeinen nur dann, wenn die Nettowertschöpfung und somit die IRAP im Jahr 2019 höher war als im Jahr 2018.

3.2.2 Berechnung der ersten Vorauszahlung für 2020

Die erste Rate der Vorauszahlung (die nicht abgeführt werden muss), bemisst sich wie folgt:

- 40% der insgesamt geschuldeten Vorauszahlung für Steuerzahler ohne ISA (Zuverlässigkeitsindizes);
- 50% der insgesamt geschuldeten Vorauszahlung für Steuerzahler mit ISA (Zuverlässigkeitsindizes).

Betrachten wir ein Unternehmen mit einer IRAP von 10.000,00 Euro im Jahr 2019; die erste Vorauszahlung beläuft sich somit auf:

- 4.000,00 Euro für Steuerzahler ohne ISA (Zuverlässigkeitsindizes);
- 5.000,00 Euro für Steuerzahler mit ISA (Zuverlässigkeitsindizes).

3.3 Ausschluss der nicht abgeführten Vorauszahlung von der Saldozahlung

Vom IRAP-Saldo für 2020 ist nicht nur die zweite Vorauszahlung abzuziehen (wenn sie denn abgeführt wird), sondern auch die erste in der oben beschriebenen Höhe (obschon nicht abgeführt).

Im Beispiel laut Punkt 3.2.2 und unter der Annahme, dass die Steuer für 2020 8.000,00 Euro beträgt, schließt die IRAP-Erklärung für das Jahr 2020 (IRAP 2021) mit einem Guthaben von 2.000,00 Euro, wenn im November die zweite Vorauszahlung abgeführt wird - und zwar 6.000,00 Euro (also 60% von 10.000,00) für Steuerzahler ohne ISA und 5.000,00 Euro (also 50% von 10.000,00) für Steuerzahler mit ISA.

² also die "alten" Industrieholdings gemäß Art. 162-bis TUIR

³ gemäß Art. 7 DLgs. 446/97

⁴ gemäß Art. 10-bis DLgs. 446/97

4 ELEKTRONISCHE REGISTRIERKASSE (RT): Aufschub Frist Übermittlung

Es wird bis zum 31.12.2020 vorgesehen⁵, dass die Subjekte, die verpflichtet sind, die Tageseinnahmen ab dem 1.1.2020 an die Agentur der Einnahmen zu speichern und zu übermitteln (über eine elektronische Registrierkasse), die täglichen Tageseinnahmen **innerhalb des darauffolgenden Monats** übermitteln, das jenem der Umsatzerbringung folgt (statt innerhalb von 12 Tagen nach Umsatzerbringung) an die Agentur der Einnahmen übermitteln können. Die Fristen zur Abrechnung der MwSt. bleiben davon unberührt.

Infolge der neuen Bestimmung ist es bis zum 31.12.2020 möglich, weiterhin die bisher gültigen Kassenbons über die Registrierkasse oder die Steuerquittung in Papierform auszustellen, indem man sich dann der entsprechenden Funktionen auf der Website der Agentur der Einnahmen zur Übermittlung der Tageseinnahmen bedient.

5 HÖCHSTBETRAG FÜR VERRECHNUNGEN IM VORDRUCK F24

Ausschließlich für das Jahr 2020 wird das Limit für die Verrechnungen:

- im Vordruck F24⁶
- bzw. für die Rückzahlungen an Steuerzahler durch das Steuerkonto (“*conto fiscale*”) und mit vereinfachtem Verfahren

von 700.000 Euro auf **eine Million Euro** angehoben.

Dieses Limit, gilt grundsätzlich schon für Subunternehmer im Baugewerbe, wenn sich ihr Umsatzvolumen im Vorjahr zu mindestens 80% aus entsprechenden Leistungen (also in einem Unterwerkvertrag) zusammengesetzt hat.

6 ENTSCHÄDIGUNG für selbständige, freie Mitarbeiter und Angestellte

Auch für die Monate April und Mai 2020 wird die Entschädigung für Selbständige, Unternehmer, geregelte und dauerhafte Mitarbeiter und bestimmte Arbeiter gewährt, wie auch schon für den Monat März. Einige Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Begünstigung wurden abgeändert (z.B. die Vereinbarkeit bzw. “Kumulierung” mit der Invalidenrente der INPS).

6.1 Entschädigung für den Monat April 2020

Für den Monat April 2020 beträgt die Entschädigung für folgende Steuerzahler (und unter bestimmten Voraussetzungen) 600 Euro:

- Freiberufler und geregelte und dauerhafte Mitarbeiter, die in der INPS-Sonderverwaltung eingetragen sind;
- Freiberufler die in der allgemeinen Rentenversicherung der INPS für Handwerker und Kaufleute sowie für Selbstbebauer, Pächter und Kleinbauern (“*coloni*”) eingetragen sind;
- Selbständige, die in einer privaten Pflichtrentenversicherung eingetragen sind;
- Saisonskräfte und Leiharbeiter im Tourismus und bei Thermalanlagen;
- Angestellte, die in der Rentenversicherung für die Unterhaltungsbranche eingetragen sind;

⁵ Abänderung des Art. 2, Abs. 6-ter, D.Lgs. Nr. 127/2015

⁶ gemäß Art. 17 DLgs. 241/97

- Saisonskräfte in anderen Branchen als Tourismus und Thermalbädern, Angestellte auf Abruf, gelegentliche freie Mitarbeiter und Haustürverkäufer;
- Mitarbeiter von Sportvereinen.

Steuerzahler, welche von der INPS die Entschädigung für März bereits ausbezahlt bekommen haben, müssen für April keinen neuen Antrag stellen; sie erhalten den Betrag automatisch.

Für unbefristet Angestellte in der Landwirtschaft beträgt die Entschädigung für April 500,00 Euro.

6.2 Entschädigung für den Monat Mai 2020

Für den Monat Mai wird die Entschädigung nur einigen der oben angeführten Steuerzahler gewährt, und das mit unterschiedlichen Beträgen.

Die Entschädigung beträgt für folgende Steuerzahler 1.000 Euro:

- koordinierte und dauerhafte Mitarbeiter, die in der INPS-Sonderverwaltung eingetragen und zum 19.5.2020 nicht mehr beschäftigt sind;
- Freiberufler die in der INPS-Sonderverwaltung eingetragen sind und im März und April einen Einkommensrückgang von mindestens 33% erlitten haben; "Einkommen" wird in diesem Zusammenhang nach dem Kassaprinzip als Differenz aus Umsatzerlösen und Vergütungen einerseits und den betrieblichen Spesen andererseits einschließlich (trotz des Kassaprinzips) der Abschreibungen definiert;
- Angestellte (auch Leiharbeiter) im Tourismus und bei Thermalanlagen, deren Arbeitsvertrag "unfreiwillig" vom 1.1.2019 bis zum 17.3.2020 aufgelöst wurde.

Für alle übrigen oben angeführten Steuerzahler beträgt die Entschädigung auch im Mai 600 Euro, mit Ausnahme der unbefristet Angestellten in der Landwirtschaft und der Handwerker und Kaufleute, Selbstbebauer, Pächter und Kleinbauern: Sie erhalten nichts.

6.3 Entschädigung für Hausangestellte

Für Hausangestellte gibt es nun eine neue Entschädigung, und zwar jeweils 500,00 Euro im April und Mai.

Die Entschädigung wird von der INPS auf entsprechenden Antrag ausgezahlt, wenn der betreffenden Steuerzahler am 23.2.2020 als häuslicher Mitarbeiter mit mehr als 10 Wochenstunden eingetragen war und mit dem Arbeitgeber nicht zusammenlebt.

7 NEUE ZUSCHÜSSE

Für Unternehmen (auch landwirtschaftliche) und Selbständige bzw. Freiberufler wird ein neuer Zuschuss eingeführt.

Ausgeschlossen sind jedoch:

- freie Mitarbeiter, die in der INPS-Sonderverwaltung eingetragen sind⁷
- Angestellte in der Unterhaltungsbranche⁸,
- und Freiberufler, die in einer Berufskammer eingetragen sind.

⁷ und somit Anspruch auf die Entschädigung gemäß Art. 27 DL 18/2020 haben;

⁸ die bereits Anspruch auf die Entschädigung gemäß Art. 38 DL 18/2020 haben;

7.1 Voraussetzungen

Um den Zuschuss in Anspruch nehmen zu können:

- dürfen die Umsatzerlöse/Vergütungen im Jahr 2019 nicht über 5 Millionen Euro gelegen sein;
- und das Umsatzvolumen (fakturierter Umsatz plus Tageseinnahmen) sich im April 2020 um mehr als ein Drittel im Vergleich zu April 2019 reduziert haben, d.h. Umsatzrückgang von April 2020 gegenüber 2019 muss mehr als ein Drittel ausmachen (diese Voraussetzung gilt nicht für Steuerzahler, die ihre Tätigkeit seit dem 1.1.2019 aufgenommen haben).

7.2 Ausmaß des Zuschusses

Der Zuschuss bemisst sich auf der Grundlage folgender Prozentsätze auf Umsatzminderung zwischen April 2020 und April 2019:

- 20% für Steuerzahler mit Umsatzerlösen/Vergütungen 2019 bis zu 400.000,00 Euro;
- 15% für Steuerzahler mit Umsatzerlösen/Vergütungen 2019 zwischen 400.000,00 und 1 Million Euro;
- 10% für Steuerzahler mit Umsatzerlösen/Vergütungen 2019 von 1 bis 5 Millionen Euro.

Vorgesehen ist jedoch ein Mindestbetrag von:

- 1.000,00 Euro für die natürliche Personen;
- 2.000,00 Euro für Steuerzahler, die keine natürliche Personen sind.

7.3 Antrag

Der Zuschuss wird nach Vorlage eines elektronischen Antrags an die Agentur für Einnahmen überwiesen; die entsprechenden Modalitäten müssen noch definiert werden.

8 NEUER "MOBILITÄT"-BONUS

Zugunsten von Personen über 18 Jahren, die in Regionalhauptstädten, Großstädten, Provinzhauptstädten, Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern ansässig sind wird ein Steuerbonus vorgesehen⁹ und zwar in Höhe von 60% der im Zeitraum **4.5 - 31.12.2020** getragenen Ausgaben für:

- den Kauf von:
 - **Fahrräder** (auch mit Pedalunterstützung);
 - Fahrzeuge für persönliche Mobilität "hauptsächlich mit Elektroantrieb"¹⁰ (z.B. **Motorroller**);
- die Nutzung von gemeinsam genutzten Mobilitätsdiensten für die individuelle Nutzung (ausgenommen Autos).

Der Steuerbonus wird bis zu einem Höchstbetrag von 500 € gewährt und kann nur einmal beantragt werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass diese neue Begünstigung mit dem so genannten "*Mobilität-Bonus*" kumuliert werden kann, der bereits für 2021 zugunsten der Einwohner der Gemeinden eingeführt wurde¹¹, die von einer Vertragsverletzungsklage der EU im Bereich der Luftqualität¹² betroffen sind und **einen Beitrag** (in Höhe von € 1.500 für jedes zugelassene Auto bis zur

⁹ durch Änderung von Art. 2, der Verordnung DL Nr. 111/2019

¹⁰ gemäß Art. 33-bis, Verordnung DL Nr. 162/2019

¹¹ War bereits im Art. 2 der Verordnung DL Nr. 111/2019 vorgesehen

¹² Vertragsverletzungsverfahren vom 10.7.2014, Nr. 2014/2147 und vom 28.5.2015, Nr. 2015/2043

Klasse Euro 3, das verschrottet wird bzw. 500 € für jedes zugelassene Motorrad bis zur Klasse Euro 2 / Euro 3 Zweitakt das verschrottet wird)

- für den Erwerb, innerhalb der nächsten 3 Jahre und auch zu Gunsten von zusammenlebenden Personen, von:
 - Abonnements für öffentliche Verkehrsmittel (lokal und regional);
 - Fahrräder auch mit Pedalunterstützung;
 - Fahrzeuge für persönliche Mobilität "*hauptsächlich mit Elektroantrieb*"¹³ (z.B. Motorroller);
- oder für die Nutzung von gemeinsam genutzten Mobilitätsdiensten zur individuellen Nutzung

vorgesehen hat.

Die Durchführungsbestimmungen für diese Begünstigungen müssen durch das Ministerium für Umwelt und Schutz des Territoriums erlassen werden.

9 BEGÜNSTIGUNGEN FÜR EIGENKAPITALERHÖHUNGEN

Für Kapitalgesellschaften mit Umsatzerlösen zwischen 5 und 50 Millionen Euro im Jahr 2019, die einen Rückgang ihrer Umsatzerlöse von über 33% im Zeitraum zwischen dem 1.3.2020 und dem 30.4.2020 gegenüber demselben Zeitraum im Vorjahr erlitten haben, stehen Begünstigungen bei einer Kapitalerhöhung zu.

Wird bis zum 31.12.2020 eine Kapitalerhöhung vorgenommen, so:

- steht den Gesellschaftern, welche die entsprechende Zahlung vorgenommen haben, ein Steuerguthaben von 20% zu, das im Jahr 2021 verrechnet werden kann;
- auch der Gesellschaft selbst steht ein Steuerguthaben zu, berechnet auf der Basis der Verluste im Jahr 2020 und der Kapitalerhöhung, das im Jahr 2021 verrechnet werden kann;

Der Höchstbetrag der Kapitalerhöhung der begünstigt ist beträgt 2 Millionen Euro (jener für das Steuerguthaben der Gesellschafter 400.000,00 Euro).

Diese Begünstigung muss jedoch noch von der EU-Kommission genehmigt werden.

10 STEURGUTHABEN MIETEN FÜR GEWERBLICHE IMMOBILIEN

Unternehmern, Freiberufler und nichtgewerblichen Körperschaften steht ein Steuerguthaben auf der Grundlage ihres Mietaufwands für gewerbliche Immobilien (Immobilien nicht für Wohnzwecke) zu.

10.1 Voraussetzungen

Das Guthaben kann zuerkannt werden, wenn

- die Umsatzerlöse/Vergütungen im Jahr 2019 unter 5 Millionen Euro liegen (für Hotels und Buschenschänke gilt dieses Limit nicht);
- und wenn die Mieter einen Rückgang des Umsatzvolumens im Bezugsmonat von mindestens 50% erlitten haben.

10.2 Ausmaß des Steuerguthabens

Das Steuerguthaben bemisst sich nach dem Mietaufwand in den Monaten März, April und Mai (April, Mai und Juni für Gastbetriebe mit nur saisonaler Tätigkeit) und entspricht:

- 60% des monatlichen Mietaufwands (einschließlich Leasing) für gewerbliche Immobilien, die der betrieblichen bzw. freiberuflichen Tätigkeit dienen;

- 30% bei Dienstleistungsverträgen oder auch Betriebspachtverträgen, die auch die Nutzung einer gewerblichen Immobilie beinhalten.

11 STEUERGUTHABEN FÜR DESINFEKTIONSMITTEL

Unternehmern und Freiberuflern wird ein Steuerguthaben in Höhe von 60% folgender Aufwendungen im Jahr 2020 zuerkannt:

- die Desinfektion der Arbeitsräume und der Geräte, die für die Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit verwendet werden;
- und für den Ankauf von persönlichen Schutzbehelfen (Masken, Handschuhe, Schutzbrillen etc.) und sonstiger Geräte und Vorrichtungen zum Schutz der Arbeitnehmer und Kunden (z.B. Thermometer, Scanner, Plexiglas- und sonstige Abtrennungen etc.).

Der Höchstbetrag für das besprochene Steuerguthaben beläuft sich auf 60.000,00 Euro.

12 STEUERGUTHABEN FÜR ANPASSUNG DER ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICHEN RÄUMLICHKEITEN

Für Unternehmer und Freiberufler, welche ihre Tätigkeit in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten ausüben (z.B. Bars, Restaurants, aber auch Museen, Theater, Kinos), ist ein Steuerguthaben in Höhe von 60% der Aufwendungen im Jahr 2020 für die "sichere" Wiedereröffnung der öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten vorgesehen. Der Höchstbetrag für das besprochene Steuerguthaben beläuft sich auf 80.000,00 Euro.

13 ABSETZBETRAG VON 110% (der sog. "SUPERBONUS")

Der Absetzbetrag für Energiespar- und Erdbebenschutzmaßnahmen sowie für die Montage von Photovoltaik-Anlagen und von Ladestationen für Elektrofahrzeuge wird auf 110% angehoben, sofern die Ausgaben vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2021 bestritten werden; die Begünstigung wird in 5 (statt) 10 gleichbleibenden jährlichen Teilbeträgen in Anspruch genommen.

13.1 Energiesparmaßnahmen

Der Absetzbetrag von 110% für die entsprechenden Aufwendungen vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2021 gilt für folgende Maßnahmen:

- thermische Isolierung der sog. "opaken" Außenflächen bzw. -mauern (d.h. Wärmedämmung der Gebäudeaußenhaut ohne Fenster), sofern die betroffenen Flächen mindestens 25% der gesamten Außenflächen des Gebäudes ausmachen;
- der Ersatz von bestehenden Heizanlagen mit einer neuen Zentralheizung, Klimaanlage oder Warmwasseraufbereitung, in den Gebäudeteilen im Miteigentum bei Kondominien (die Anlage muss mindestens die Energieeffizienzklasse A nach Maßgabe der Verordnung der EU-Kommission vom 18.2.2013 Nr. 811 entsprechen) mit einer Wärmepumpe einschließlich entsprechender Hybrid- oder geothermischer Anlagen, auch zusammen mit der Montage einer Photovoltaik-Anlage und entsprechenden Batterien, oder mit Wärmekraftkoppelung;
- der Ersatz von bestehenden Heizanlagen in Einfamilienhäusern mit einer neuen Zentralheizung mit Klimaanlage und Warmwasseraufbereitung, oder mit einer Wärmepumpe einschließlich entsprechender Hybrid- oder geothermischer Anlagen, auch zusammen mit der Montage einer Photovoltaik-Anlage und entsprechenden Batterien, oder mit Wärmekraftkoppelung.

Der Absetzbetrag von 110% gilt auch für alle übrigen Energiesparmaßnahmen¹⁴ (wie etwa den Einbau von Sonnenschutzvorrichtungen), sofern sie zusammen mit einer der vorgenannten Maßnahmen durchgeführt werden; es gelten weiterhin die jeweiligen Höchstgrenzen der Begünstigung für jede dieser übrigen Maßnahmen.

Höchstbeträge

Der Absetzbetrag von 110% steht bis zu einem Höchstbetrag der Aufwendungen von:

- 60.000,00 Euro pro Immobilieneinheit im Gebäude zu (bei Wärmedämmung der Gebäudeaußenhaut);
- 30.000,00 Euro pro Immobilieneinheit im Gebäude bei Austausch des Heizsystems;
- 30.000,00 Euro für den Austausch des Heizsystems bei Einfamilienhäusern.

Beim Austausch des Heizsystems steht der Beitrag auch für die Spesen für die Entsorgung und Bonifizierung der alten Anlage zu.

Immobilien, für welche der “Superbonus” in Anspruch genommen werden kann

Der Absetzbetrag von 110% steht nur für Arbeiten an folgenden Gebäuden zu:

- Kondominien (Maßnahmen an Gebäudeteilen im Miteigentum);
- Immobilieneinheiten im (alleinigen) Besitz von natürlichen Personen, die nicht in Ausübung einer unternehmerischen oder freiberuflichen Tätigkeit handeln;
- Gebäude der Institute für den Volkswohnbau (“*Istituti autonomi case popolari*” bzw. “IACP”) unabhängig von ihrer Bezeichnung und der übrigen Körperschaften mit ähnlicher Zielsetzung (auch wenn die betreffenden Gebäude im Eigentum der Gemeinden stehen und von den besprochenen Instituten bzw. Körperschaften verwaltet werden);
- Gebäude von Wohnbaugenossenschaften, die dann den Mitgliedern der Genossenschaft zugewiesen werden.

Der Absetzbetrag von 110% steht ausdrücklich **nicht** zu, wenn die betreffenden Maßnahmen an Einfamilienhäusern im Besitz von natürlichen Personen durchgeführt werden, die nicht als Hauptwohnung dienen.

Verbesserung der Energieeffizienzklasse

Der Absetzbetrag von 110% steht nur dann zu, wenn die Energiesparmaßnahmen auch bestimmten Mindestvoraussetzungen entsprechen, die noch durch zu erlassende Verordnungen festgelegt werden müssen. In jedem Fall müssen die Maßnahmen

- eine Verbesserung der Energieeffizienz des Gebäudes um mindestens zwei Klassen ermöglichen;
- ist es nicht möglich eine Verbesserung von zwei Klassen zu erreichen (da es keine höheren zwei Klassen gibt), so muss die höchste Klasse erreicht werden.

¹⁴ “interventi di riqualificazione energetica”, im Sinne von Art. 14 DL 63/2013

13.2 Erdbebenschutzmaßnahmen

Der Absetzbetrag von 110% für die Aufwendungen vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2021 gilt auch für die Erdbebenschutzmaßnahmen¹⁵.

13.3 Photovoltaik-Anlagen

Der Absetzbetrag¹⁶ von 110% für die Aufwendungen vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2021 gilt auch für den Einbau von PV-Anlagen, die ans Stromnetz angeschlossen sind¹⁷, wenn diese gemeinsam mit einer der vorgenannten Energiespar- oder Erdbebenschutzmaßnahmen durchgeführt werden.

13.4 Ladestationen für Elektrofahrzeuge

Der Absetzbetrag von 110% für die Aufwendungen vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2021 gilt auch für den Einbau von Ladestationen für Elektrofahrzeuge¹⁸, wenn diese gemeinsam mit einer der vorgenannten Energiespar- oder Erdbebenschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Die Begünstigung wird in 5 gleichbleibenden jährlichen Teilbeträgen in Anspruch genommen.

13.5 Abtretung der Begünstigung

Steuerzahler, welche in den Jahren 2020 und 2021 Ausgaben für die begünstigten Arbeiten haben, können anstelle der direkten Verwendung des Steuerguthabens,

- dafür optieren, dass der Lieferant diesen als Rabatt direkt in der Rechnung gewährt; in diesem Fall wird der Betrag des Steuerguthabens zur Gänze an den Lieferanten abgetreten, welcher ihn dann mit seinen Steuerschulden verrechnet oder aber das Guthaben an Dritte (einschließlich Banken und sonstige Finanzdienstleister) abtritt;
- oder aber das Guthaben an Dritte abtreten, welche es ihrerseits an andere Dritte (einschließlich Banken und sonstige Finanzdienstleister) abtreten können.

Objektiver Anwendungsbereich

Die Möglichkeit den Absetzbetrag abzutreten bzw. zum Preisnachlass betrifft folgende Maßnahmen:

- Wiedergewinnungsarbeiten¹⁹, also
 - Eingriffe der ordentlichen und außerordentlichen Instandhaltung, Restaurierungs- und Sanierungsarbeiten und bauliche Umgestaltung von Gebäudeteilen im Miteigentum von Kondominien;
 - Eingriffe der außerordentlichen Instandhaltung, Restaurierung, Sanierung und Umbau von einzelnen Immobilieneinheiten;
- Energiesparmaßnahmen²⁰, einschließlich jener mit einem Absetzbetrag von 110%;
- Erdbebenschutzmaßnahmen²¹, einschließlich jener mit einem Absetzbetrag von 110%;
- Restaurierung der Gebäudeaußenflächen ("Fassaden"), einschließlich Reinigung oder Anstrich²²;

15 gemäß Abs. 1-bis - 1-septies, Art 16 DL 63/2013

16 vom Art. 16-bis Abs. 1 des TUIR vorgesehen

17 im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Buchst. a), b), c) und d) DPR 412/93

18 gemäß Art. 16-ter DL 63/2013

19 gemäß Art. 16-bis Abs. 1 Buchst. a) und b) TUIR

20 gemäß Art. 14 DL 63/2013

21 gemäß Art. 16 Abs. 1-bis - 1-septies DL 63/2013

22 gemäß Art. 1 Abs. 219 – 223 Gesetz 160/2019

- Einbau von PV-Anlagen²³ einschließlich jener mit einem Absetzbetrag von 110%;
- Einbau von Ladestationen für Elektrofahrzeuge²⁴, einschließlich jener mit einem Absetzbetrag von 110%.

14 LOHNERGÄNZUNG UND FÖRDERUNG DER BESCHÄFTIGUNGSLAGE

Die “Neustart”-Verordnung enthält zahlreiche Abänderungen der Bestimmungen zur Lohnausgleichskasse bzw. zur Sonderlohnausgleichskasse. Unter anderem gibt es neue Maßnahmen zur Unterstützung der Lohnauszahlungen, um Entlassungen im Notstandszeitraum COVID-19 zu vermeiden.

14.1 Neuerungen im Bereich der Ausgleichskassen und Lohnergänzung COVID-19

Art. 68 der “Neustart”-Verordnung novelliert Art. 19 der Verordnung DL 18/2020, die Sonderbestimmungen im Bereich der ordentlichen Lohnausgleichskasse (CIGO) und der allgemeinen Lohnergänzung eingeführt hatte.

Im Wesentlichen betreffenden die Neuerungen:

- die Verlängerung der Höchstdauer der ordentlichen Lohnausgleichskasse (CIGO);
- die Ausdehnung der Anwendung auf neue Kategorien von Arbeitnehmern;
- Personen, welche bereits die allgemeine Lohnergänzung (“*assegno ordinario*”) beziehen, können nun auch das Familiengeld (“*assegno per il nucleo familiare*”) erhalten;
- eine neue Fälligkeit für die Vorlage der Anträge auf CIGO;
- und die Lohnausgleichskasse für die Angestellten in der Landwirtschaft (CISOA) kann nun leichter in Anspruch genommen werden.

Ausdehnung der Anwendung

Arbeitgeber, welche im Jahr 2020 die wirtschaftliche Tätigkeit im Zusammenhang mit der Covid-Krise aussetzen oder reduzieren, können einen Antrag auf ordentliche Lohnausgleichskasse oder die allgemeine Lohnergänzung mit der Begründung “*emergenza COVID-19*” stellen, und zwar für eine Höchstdauer von:

- 9 Wochen zwischen dem 23.2.2020 und dem 31.8.2020;
- die Lohnausgleichskasse kann in diesem Zeitraum um weitere 5 Wochen ausgedehnt werden, jedoch nur für Arbeitgeber, welche die ersten 9 Wochen zur Gänze ausgeschöpft haben.

Vom 1.9.2020 bis zum 31.10.2020 können dann weitere 4 Wochen gewährt werden.

Dasselbe gilt auch für die ordentlichen Lohnausgleichskasse für Betriebe, welche bereits²⁵ in der außerordentlichen Lohnausgleichskasse (CIGS) waren.

Arbeitgeber in den Branchen Tourismus, Messen und Kongresse sowie Unterhaltung können die oben genannten 4 Wochen auch schon vor dem 1.9.2020 in Anspruch nehmen.

Ausdehnung der Anwendung auf neue Kategorien von Arbeitnehmern

²³ gemäß Art. 16-bis Abs. 1 Buchst. h) TUIR,

²⁴ gemäß Art. 16-ter DL 63/2013

²⁵ gemäß Art. 20 DL 18/2020 (Art. 69 der “Neustart”-Verordnung)

Der Anwendungsbereich der Maßnahme wird ausgedehnt, und zwar auch auf jene Arbeitnehmer, welche zum 25.3.2020 beim betreffenden Arbeitgeber beschäftigt waren²⁶.

Familiengeld für Personen, welche bereits die allgemeine Lohnergänzung beziehen

Personen, welche bereits die allgemeine Lohnergänzung beziehen, können nun auch das Familiengeld erhalten.

Pflicht zur Beratung mit den Gewerkschaften

Es wird auch die Pflicht für den Arbeitgeber wieder eingeführt, sich im Hinblick auf den Antrag auf CIGO mit den Gewerkschaften zu beraten; diese Pflicht war im Zuge der Umwandlung von Art. 19 DL 18/2020 aufgehoben worden.

“Neue” Fälligkeit für die Vorlage des Antrags der ordentlichen Lohnausgleichskasse

Die Fälligkeit für die Vorlage des Antrags auf der ordentlichen Lohnausgleichskasse CIGO ist nun der Monat nach jenem, in dem die Arbeit ausgesetzt bzw. die Arbeitszeit reduziert wurde (bislang der vierte Monat nach dem Ereignis).

Sonderbestimmungen für die CISOA

Die Lohnausgleichskasse für die Angestellten in der Landwirtschaft (CISOA) kann im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie über die allgemeinen Höchstgrenzen für die Dauer und die Höhe der Maßnahme hinaus gewährt werden.

Die Maßnahme kann konkret bis zu einer Höchstdauer von 90 Tagen im Zeitraum vom 23.2.2020 bis zum 31.10.2020 gewährt werden, bis zum 31.12.2020 andauern und wird im Hinblick auf spätere Anträge neutralisiert.

14.2 Neuerungen für die Sonderlohnausgleichskasse

Art. 70 der Verordnung ändert die Bestimmungen zur Sonderlohnausgleichskasse mit der Begründung “COVID-19” im Sinne von Art. 22 DL 18/2020 ab.

Auch in diesem Fall gilt eine Höchstdauer von:

- 9 Wochen zwischen dem 23.2.2020 und dem 31.8.2020;
- die Lohnausgleichskasse kann in diesem Zeitraum um weitere 5 Wochen ausgedehnt werden, jedoch nur für Arbeitgeber, welche die ersten 9 Wochen ausgeschöpft haben.

Vom 1.9.2020 bis zum 31.10.2020 können dann weitere 4 Wochen gewährt werden.

Der Anwendungsbereich dieser Maßnahme wird ausgedehnt, und zwar auch auf jene Arbeitnehmer, welche zum 25.3.2020 beim betreffenden Arbeitgeber beschäftigt waren.

Von der Pflicht zu einer Vereinbarung mit den Gewerkschaften als Voraussetzung für den Antrag auf die Sonderlohnausgleichskasse sind nur mehr Arbeitgeber mit bis zu 5 Angestellten befreit.

Art. 71 der Verordnung sieht für den Antrag auf die Sonderlohnausgleichskasse nach den ersten 9 Wochen das Verfahren des Direktantrags bei der INPS vor.

Was die Auszahlungen durch die INPS betrifft, besteht nun für den Arbeitgeber die Pflicht, der INPS alle erforderlichen Daten nach Maßgabe der von der INPS selbst festgelegten Modalitäten bis zum 20. Tag eines jeden Monats nach dem Bezugsmonat zu übermitteln.

²⁶ Bislang galt der 17.3.2020, wie von Art. 41 DL 23/2020 – dem sog. “Liquiditätsdekret” - festgelegt

14.3 Maßnahmen zur Unterstützung der Lohnauszahlungen, um Entlassungen zu vermeiden

Art. 60 der besprochenen Verordnung sieht die Möglichkeit für Regionen, autonome Provinzen, sonstige Gebietskörperschaften und für die Handelskammern vor, den Unternehmen Staatsbeihilfen in der Form von Maßnahmen zur Unterstützung der Lohnauszahlungen zu gewähren, um Entlassungen zu vermeiden²⁷.

In jedem Fall dürfen die Beihilfen 80% der Bruttomonatsentlohnung nicht überschreiten; sie werden:

- für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten ab dem entsprechenden Antrag oder ab der Gewährung der Maßnahme (falls diese noch vor dem Antrag beschlossen wurde) gewährt;
- und zwar für Arbeitnehmer, welche ansonsten infolge der Aussetzung oder Reduzierung der betrieblichen Tätigkeit im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie entlassen worden wären.

Des Weiteren wird vorgesehen, dass die betreffenden Arbeitnehmer im Zeitraum, in dem die Beihilfen gewährt werden, ihre Arbeit ununterbrochen leisten müssen.

15 Verlängerung und Erneuerung von BEFRISTETEN VERTRÄGEN

Art. 93 der Verordnung sieht vor, dass Arbeitgeber²⁸ befristete Arbeitsverträge, die zum 23.2.2020 liefen, auch ohne²⁹ folgender Gründe verlängern können:

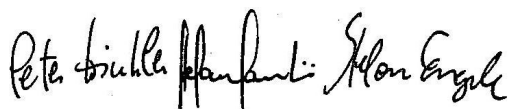
- zeitlich befristete objektive Gründe, welche nicht der ordentlichen Tätigkeit des Betriebs zuzurechnen sind, oder
- als Ersatz für andere Arbeiter, oder
- im Zusammenhang mit einer zeitlich befristeten, signifikanten und nicht planbaren Erweiterung der ordentlichen Tätigkeit.

Die übrigen Bestimmungen³⁰ im Bereich der Verlängerung und Erneuerung von befristeten Verträgen bleiben aufrecht, nachdem die oben beschriebene Ausnahme (bis zum 30.8.2020) sich lediglich auf die Begründungen für die Verlängerung beschränkt.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



²⁷ Die betreffenden Beihilfen müssen den Bestimmungen der "Comunicazione della Commissione europea C (2020) 1863 final" - "Quadro temporaneo per le misure di aiuto di Stato a sostegno dell'economia nell'attuale emergenza del COVID-19" entsprechen.

²⁸ in Abweichung zu Art. 21 DLgs. 81/2015 bis zum 30.8.2020

²⁹ also auch ohne Vorliegen der Gründe im Sinne von Art. 19 Abs. 1 DLgs. 81/2015

³⁰ gemäß DLgs. 81/2015